- Lesefassung -

VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Diese Lesefassung gibt den Rechtsstand zum 17.12.2024 wieder und berücksichtigt:

- Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 21.11.2018, in Kraft getreten am 19.12.2018
- 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 30.11.2022, in Kraft getreten am 23.12.2022
- 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE), beschlossen am 04.12.2024, in Kraft getreten am 17.12.2024

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind und die ausschließlich der allgemeinen Information und dem Lesekomfort dient. Rechtlich verbindlich und insoweit maßgeblich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen, die jeweils im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) veröffentlicht worden sind.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Erhebung der Kosten
- § 4 Gebühr für Rechtsbehelfsbescheide
- § 5 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 6 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 7 Auslagen
- § 8 Kostenschuldner
- § 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger
- § 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
- § 11 Beitreibung
- § 12 Mitwirkungspflichten
- § 13 Anwendung des Gebührengesetzes
- § 14 Umsatzsteuer
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (im Folgenden nur WSE genannt) werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Gebühren und Auslagen als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des WSE, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB), sowie Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und des Unterbindens unzulässiger Einleitungen sowie der Beseitigung von deren Folgen und von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des WSE, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten, wie z.B. das Anmahnen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben. Kostenpflichtig sind ferner die Einzeltätigkeiten des WSE nach Maßgabe der sonstigen Satzungsvorschriften des WSE.
- (3) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- (4) Bei der Erhebung einer Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Bearbeitung benötigt wird.

§ 2 Kostentarif

Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Tarif in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Erhebung der Kosten

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede einzelne Tätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder der WSE zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder aufgrund einer Anweisung von Fach- und/oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder wird der Antrag zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht die Antragstellung auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so wird keine Gebühr erhoben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet. Der Anfall und die Erhebung von Auslagen bleiben davon unberührt.

§ 4 Gebühr für Rechtsbehelfsbescheide und besondere Begehren

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren) wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn
 - a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist oder
 - b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z.B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war

und wenn oder soweit in den Fällen nach lit. a) und b) - nach der jeweiligen Erfolgsquote in der Kostengrundentscheidung - der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist oder

- c) der Rechtsbehelf gegen eine bloße Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.
- (2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.
 - Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.
- (3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG in Abgabensachen im und aus dem Anwendungsbereich des KAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabenpflichtigen ergibt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.
- (4) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte in der Anlage zu dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 3 Abs. 3 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand in der Tariftabelle vorhanden ist, sind die Ziff. 5.6 und 5.13 der Tariftabelle entsprechend anzuwenden.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

- a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
- b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des WSE im Rahmen der Sprechzeiten erteilt werden, sowie
- c) Leistungen, die der WSE als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
 - a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur, Tief- und Straßenbaus handelt, und soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 7 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind dem WSE auch dann zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherklärungen, unterbliebene Mitwirkung oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich, sowie Entgelte für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde und für Sonderpost- und Kurierdienstleistungen,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen auch soweit sie im Amtsblatt des WSE vorgenommen werden müssen und öffentlicher Zustellungen sowie von Übersetzungen,
 - c) die an die zum Öffnen von Türen und Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlende Beträge.
 - d) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten,

- e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen,
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die dem WSE durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden abverlangt werden,
- g) Kosten der Amtshilfe und Auslagen sowie Gebühren Dritter, die dem WSE berechnet werden, einschließlich der Kosten des Zahlungsverkehrs nebst Verwahrentgelten, negativem Einlagenzins und wechselkursbedingten Aufwendungen,
- h) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften und die Kosten für die Beschaffung von öffentlich beglaubigten Urkunden.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten (Gebühren und Auslagen) ist, wer
 - a) die öffentliche Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten die öffentliche Leistung vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird.
 - b) die Kosten durch eine vor dem WSE abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtlose Vertreter die Kosten.
- (3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger

Die Kostenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrags beim WSE, im Übrigen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Kostengläubiger ist der WSE.

§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Wird der Bescheid zugestellt, sind die Kosten 14 Tage nach Zustellung fällig.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen durch den WSE festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen

abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 BbgGebG gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten.

Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen gestellt worden sind.

- (3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar an der Kasse des WSE oder kostenfrei auf ein Konto des WSE vorzunehmen.
- (4) Der WSE kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kautionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleiben die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Der WSE ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und aus sonstigem Rechtsgrund mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.
- (5) Rückzahlungsansprüche können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WSE nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen den WSE möglich.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 12 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben dem WSE und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.
- (2) Der WSE und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, in dem erforderlichen Umfang zu helfen und die Ermittlungen zu dulden.
- (3) Soweit dem WSE im Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder er diese aufgrund dieser Satzung selbst erhebt, ist er auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

§ 13 Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (BbgGebG) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 14 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dem Kostentarif der Anlage zu dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist – soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht unterliegen – die gesetzliche Umsatzsteuer an den WSE zu entrichten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Urkunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - b) § 12 Abs. 2 Ermittlungen nicht ermöglicht, nicht in dem erforderlichen Umfang hilft oder die Ermittlungen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WSE.

§ 16 In-Kraft-Treten

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner Anlage:

Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1	Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüg in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	ge) 2,50
1.2	Fertigung von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A 4; 1 ½-zeilig	40,00
1.3	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl., je angefangene Seite im Format DIN A 4	5,00
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke	
2.1	Ablichtungen je Seite DIN A 4 bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 0,25
2.2	Ablichtungen je Seite DIN A 3 bis 50. Seite ab 51. Seite	1,00 0,50
2.3 2.4	Computerausdrucke je Seite DIN A 4 Computerausdrucke je Seite DIN A 3	1,00 2,00
2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 2.10	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 4 Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 3 Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 2 Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 1 Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 0 für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhobe	3,00 4,00 6,00 12,50 25,00
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der gelte Wasserversorgungssatzung	enden
3.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, je Vorgang	12,00
3.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, je angefangene ½ Stunde	25,00
3.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss und Benutzungszwang, je angefangene ½ Stunde	25,00
3.4	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung, Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse je angefangene ½ Stunde	25,00

3.5	Bearbeitung der Schachtzustimmung (mit Eintragung im Leitungsbeiggf. Vor-Ort-Einweisung, je angefangene ½ Stunde	stand), 25,00
3.6	Abnahme TW-Hausanschluss und erstmaliger Zählereinbau	48,00
3.7	Abnahme / Verplombung von Zusatzwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung)	24,00
3.8	Sperrung des Trinkwasseranschlusses	89,00
3.9	Wechsel eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers	
	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
	bis Qn 2,5 bzw. Q ₃ : 4 70,00 Qn 6 bzw. Q ₃ : 10 75,00 Qn 10 bzw. Q ₃ : 16 100,00	132,80 215,93 275,58
3.10	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden	nach Aufwand
3.11	Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers (Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)	24,00
3.12	Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers	24,00
3.13	Überprüfung, Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmeste sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Me Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, sund 5.17, jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten und zzgl. der Kosten Dienstzeiten von der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, sund 5.17,	nach Aufwand ister/ 5.16
3.14	Tätigkeiten zur Durchsetzung eines – auch zeitweisen – Benutzungs Verwendungsverbotes je angefangene ½ Stunde außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Me Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, und 5.17 jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten und zzgl. der Kosten D	nach Aufwand ister/ 5.16
3.15	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung von Benutzung oder Verwendungsverboten je angefangene ½ Stunde	gs- 25,00
3.16	Spülen des Anschlusses	nach Aufwand
3.17	Überprüfung der Wasserqualität je angefangene ½ Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	25,00

٦.	Schmutzwasserbeseitigungssatzung, Schmutzwassergebührensatz und der Fäkaliensatzung	
4.1	Bearbeitung von Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten, je Vorgang	12,00
4.2	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseran- lage, Einleitungsgenehmigung, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.3	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.4	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.5	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, je Anlage	35,00
4.6	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen sowie deren Stilllegung je angefangene ½ Stunde	25,00
4.7	Abnahme / Verplombung von Zusatzwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung) zzgl. Verplombung eines Wasserzählers	19,40
4.8	sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene ½ Stunde	25,00
4.9	Überprüfung der Abwasserqualität je angefangene ½ Stunde zzgl. Fremd- und Laborkosten	25,00
4.10	satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln	ch Aufwand
5.	Sonstiges	
5.1	Versendung von Verfahrensakten im Inland, pauschal	15,00
5.2	Versendung von Verfahrensakten ins Ausland zzgl. Auslagen	15,00
5.3	Versendung von Verfahrensakten unter Inanspruchnahme von besonderen Post- und Logistikdienstleistungen zzgl. Auslagen	15,00
5.4	Akteneinsicht in den Räumen des WSE bis zu einer Dauer von 2 Stunder pauschal	n, 15,00
5.5	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht	

Genehmigungen/Erlaubnisse/Untersagungen aufgrund der geltenden

4.

	(zzgl. zu Nr. 5.4), je angefangene ½ Stunde	25,00
5.6	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Rücknahme, Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO, Erstattungs- und Rückzahlungsbegehren sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene ½ Stunde	25,00
5.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebühr freiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	en- 25,00
5.8	Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- un Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Ein- und leitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr of Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	Ab-
5.9	zusätzliche Ausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Gebbescheiden usw. (ohne Beglaubigungen)	ühren- 10,00
5.10	Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen / Leitungsauskünfte zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung bzw. Trassenbegehung, Bauleitungen, technische Arbeiten, je angefangene ½ Stunde	25,00
5.11	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGl sowie zu Subventions- und Fördermittelvorgängen, je angefangene ½ Stunde	3) 25,00
5.12	Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	25,00
5.13	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht ein anderer Gebühtatbestand oder eine andere Tarifstelle einschlägig ist oder Gebührer freiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Facharbeiter/Meis Ingenieure und der Sondertechnik nach den Tarifstellen 5.14, 5.15, 5 und 5.17 jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie zzgl. der Kosten	25,00 ster/ .16
5.14	Stundensatz für Facharbeiter	48,00
5.15	Stundensatz für Meister	61,00
5.16	Stundensatz für Ingenieure	70,00
5.17	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand

5.18	Abgabe von Erklärungen nach dem Abfall-, Zoll- und Außen- wirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr je angefa	nach Aufwand mind. 35,00 angene ½ Stunde
6.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG	
6.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	35,00
6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene ½ Stunde	35,00
6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	35,00
7.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG	
7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene ½ Stunde	50,00
7.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene ½ Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 7.2 erhoben.	50,00 n
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	50,00
8.	Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679	
8.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene ½ Stunde	35,00
8.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene ½ Stunde	35,00